



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**
vom 24.06.2025

Kleiderspende an Rotes Kreuz – Fragwürdige Verwendung

Ein kürzlich veröffentlichter Artikel auf [watson.de](http://www.watson.de) (www.watson.de¹) dokumentiert einen Fall, bei dem ein über eine Kleiderspende abgegebenes Kleidungsstück offenbar in einem kommerziellen Secondhand-Laden wieder aufgetaucht ist. Dies wirft Fragen zur Transparenz, Nachverfolgbarkeit und Gemeinnützigkeit der Verwertung von Kleiderspenden auf – auch mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in solche Spendenwege.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Regelungen gelten in Bayern derzeit für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Kleiderspenden durch gemeinnützige und privatwirtschaftliche Akteure? 2
 2. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Kleiderspenden tatsächlich einem gemeinnützigen Zweck zugutekommen und nicht in kommerzielle Verwertungsstrukturen gelangen, ohne dass dies transparent gemacht wird? 2
 3. Gibt es Kontrollmechanismen oder Qualitätsstandards, insbesondere für große Organisationen wie das Deutsche Rote Kreuz, mit Blick auf die Weitergabe bzw. den Verkauf von gespendeter Kleidung? 3
 4. Plant die Staatsregierung Maßnahmen zur besseren Kennzeichnung, Aufklärung oder Überwachung der Verwertungsketten von Kleiderspenden, um Missverständnisse und Missbrauch zu vermeiden? 3
 5. Wie bewertet die Staatsregierung den im Vorspruch genannten Sachverhalt? 4
 6. Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

1 <https://www.watson.de/nachhaltigkeit/social-media/975011268-tiktok-kleiderspende-taucht-in-secondhand-shop-auf-drk-reagiert>

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 16.07.2025

1. Welche Regelungen gelten in Bayern derzeit für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Kleiderspenden durch gemeinnützige und privatwirtschaftliche Akteure?

Die rechtlichen Vorgaben zur Getrenntsammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien sind weitestgehend durch höherrangiges Recht geregelt, insbesondere durch die EU-Abfallrahmenrichtlinie und das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seit dem 01.01.2025 verpflichtet, die in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Textilabfälle getrennt zu sammeln. Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung der Sammlung existieren nicht. Gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen von Textilabfällen (§ 18 i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 KrWG) unterliegen nicht der Getrenntsammlungspflicht im Sinne der Nr. 1. Private (gewerbliche) und gemeinnützige Sammler dürfen bestimmen, welche Textilabfälle sie sammeln möchten (ggf. unter Maßgaben gemäß § 18 Abs. 5 und 6 KrWG).

Gemäß § 18 KrWG sind gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 anzuzeigen.

Kleiderspenden, die über Altkleider-Container entsorgt werden, werden rechtlich als Abfall eingestuft (zumindest bis zur Entscheidung über ihren weiteren Weg durch bspw. Sortierung, vgl. § 5 KrWG) und unterliegen somit dem Abfallrecht. Mit dem Ende der Abfalleigenschaft unterliegt die gespendete Kleidung wieder den marktwirtschaftlichen Mechanismen und Vorgaben.

2. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Kleiderspenden tatsächlich einem gemeinnützigen Zweck zugutekommen und nicht in kommerzielle Verwertungsstrukturen gelangen, ohne dass dies transparent gemacht wird?

Dazu teilt das dafür verantwortliche Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Folgendes mit:

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung (AO) normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen einzelner Körperschaften, welchen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus und der tatsächlichen Geschäftsführung.

Nach den bundesgesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine selbst-

lose Förderung setzt voraus, dass die Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für den Gewinn aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Beispiele für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind gesellige Veranstaltungen, Basare, Flohmärkte oder die Sammlung und Verwertung von Kleiderspenden. Mit diesen Tätigkeiten werden zusätzliche Einnahmen zur Erfüllung des Satzungszwecks erzielt.

Wirtschaftliche Tätigkeiten sind für eine gemeinnützige Körperschaft durchaus zulässig, sie sind sogar meist ein wertvoller Beitrag zur Finanzierung der gemeinnützigen Aufgaben. Die Gemeinnützigkeit ist durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in der Regel nicht gefährdet. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten sind allerdings grundsätzlich steuerpflichtig und dürfen nicht zum Haupt- bzw. Selbstzweck der Körperschaft werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass die aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erworbenen Mittel für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Satzungsmäßigkeit der tatsächlichen Geschäftsführung und damit auch der Mittelverwendung ist Gegenstand der turnusmäßigen Prüfung durch die Finanzämter.

3. Gibt es Kontrollmechanismen oder Qualitätsstandards, insbesondere für große Organisationen wie das Deutsche Rote Kreuz, mit Blick auf die Weitergabe bzw. den Verkauf von gespendeter Kleidung?

Gemeinnützige Organisationen, privatwirtschaftliche Akteure und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind dazu verpflichtet, gemäß den Vorgaben der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) die gesammelte Kleidung zu behandeln. Demnach sind die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

In Deutschland bzw. im Freistaat Bayern wird deutlich mehr Kleidung gespendet als benötigt wird oder die Qualität der gespendeten Kleidung reicht nicht aus, um einer Weiterverwendung zugeführt zu werden. Daher wird ein Teil der Kleidung an Verwerterbetriebe verkauft, welche die Kleidung in Länder mit höherem Bedarf exportieren. Das dabei eingenommene Geld kommt wiederum karitativen Zwecken in Deutschland bzw. Bayern zugute.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

4. Plant die Staatsregierung Maßnahmen zur besseren Kennzeichnung, Aufklärung oder Überwachung der Verwertungsketten von Kleiderspenden, um Missverständnisse und Missbrauch zu vermeiden?

Derzeit sind keine weiteren Maßnahmen geplant. Seriöse Sammelorganisationen von Alttextilien sind entsprechend gekennzeichnet (bspw. durch Logo „FairWertung“ oder das „BVSE Qualitätssiegel Alttextilsammlung“ [BVSE = Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung] sowie Angabe einer deutschen Adresse und Festnetznummer) und die Sammlung wird offiziell angezeigt. Der Dachverband FairWertung e. V. gibt Orientierungshilfen hinsichtlich seriöser Sammelaktivitäten und Exporte nach Übersee. Auch bei der zuständigen Stelle für den Vollzug des KrWG können nähere Informationen über angezeigte Sammlungen eingeholt werden.

Des Weiteren stellt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) mit dem Abfallratgeber, dem Verbraucherportal Bayern sowie der Verbraucherzentrale

Bayern bereits ein umfangreiches Informationsangebot zur Verbraucheraufklärung zur Verfügung.

5. Wie bewertet die Staatsregierung den im Vorspruch genannten Sachverhalt?

6. Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Der genannte Sachverhalt ist als ordnungsgemäß und konform mit gesetzlichen Vorgaben einzustufen. Die Wege der Altkleidersammlung und -verwertung werden seitens des Roten Kreuzes transparent dargestellt und kommuniziert. Weitergehender Handlungsbedarf besteht nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.